



**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Firma
Ansprechpartner
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

gespeichert/gefertigt
auf:
am:
gelesen:
abgesandt: 27. April 2018
Anlagen:

Bundesgesellschaft für Endlage-
rung mbH
– Standortauswahl –
Eschenstraße 55
31224 Peine

T +49 5171 43-0
poststelle@bge.de
www.bge.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen
BGEA0114/03

Ansprechpartner

Durchwahl

E-Mail

Standortauswahl@bge.de

Abfrage der Daten für die Anwendung der Mindestanforderun- gen gemäß Standortauswahlgesetz Ergebnisse des Fachworkshops am 16./17. 04.2018

27. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem o. a. Fachworkshop konnten wir mit den Teilnehmern in drei Arbeitskreisen einen sehr intensiven Austausch zu unserer Datenabfrage zu den Mindestanforderungen und Ihren Möglichkeiten zur Bereitstellung geeigneter Daten führen. Im Folgenden halten wir die wesentlichen Ergebnisse noch einmal fest und gehen davon aus, dass wir mit den gefundenen Klärungen und Rückmeldungen eine gute gemeinsame Basis für die laufende Bereitstellung Ihrer Geodaten zur Anwendung der Mindestanforderungen gemäß Standortauswahlgesetz gefunden haben.

- **Begriffsbestimmungen von Gesteinstyp, Gesteinsformation in den Tabellen 1 bis 3**
Die getroffenen Definitionen folgen dem Sinn des Gesetzes und setzen diesen in die entsprechende geologische Beschreibung um. Wenn Sie bei der Lieferung der von uns gewünschten Angaben Zweifel an der hierfür zu treffenden Auswahl und / oder Eingrenzung haben, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit den Ihnen bereits bekannten Ansprechpartnern unseres Hauses. Gleichwohl bitten wir bzgl. der Gesteinstypen um die von Ihnen verwendeten Klassifizierungen, insbesondere bei der Verwendung des Begriffs Tongestein¹.

¹ Unter Tongesteinen wird eine Abfolge pelitischer Gesteine (Hauptbestandteil Tonfraktion < 2µm überwiegend als Tonminerale) ggf. mit geringfügigen Beimengungen und/oder zwischengeschalteten, geringmächtigen Lagen/Bänken von sandigen, grobschluffigen, karbonatischen, organischen und/oder sonstigen Nebenbestandteilen verstanden.



- Datenabfrage von „sicher“ bzw. „wahrscheinlich vorhandenen“ Gesteinsformationen
Diese Unterscheidung ist fachlich nicht standardisiert und kann von den Behörden daher auch nicht entsprechend eindeutig getroffen werden, so dass wir auf diese Unterscheidung verzichten. Gleichwohl bitten wir für jede von Ihnen aufgezeigte Gesteinsformation um die Angabe, in welcher Art Aufschlüsse existieren oder ob Ihre Angabe zu dem Vorkommen aus Ihrer fachlichen Expertise stammt.
- Für die Abfrage von „Gebieten“ werden interpretierte Daten benötigt
Wir haben in unseren Arbeitshilfen ausgeführt: „Wir erwarten von Ihnen grundsätzlich keine neu zu prozessierenden Ergebnisse, sondern Daten, die Ihnen bereits vorliegen. Damit sollen die bei Ihnen entstehenden Aufwände für die Datenbereitstellung begrenzt werden.“
Für uns sind die von Ihnen mit Ihrer Expertise prozessierten Ergebnisse der ideale Input. Wenn Sie für andere Vorkommen nur Grunddaten liefern können, bitten wir Sie um deren Bereitstellung, um mit diesen Daten unsere Prüfung auf Erfüllung der Mindestanforderungen vorzunehmen. Auch geeignete geologische Oberflächenkarten, Mächtigkeitkarten, abgedeckte Karten o.ä., möglichst in digitalen, georeferenzierten Formaten, würden uns bei unserer Aufgabenstellung helfen.
- Digitale und analoge Geodaten
Die für die Anwendung der Mindestanforderungen erforderlichen Geodaten und Informationen können sowohl digital als auch analog vorliegen. Zum jetzigen Zeitpunkt bevorzugen wir digitale Daten für die Bearbeitung. Dennoch bitten wir Sie um Nennung der analog verfügbaren Daten. Ein Bereitstellen von analogen Daten für unsere Bearbeitung werden wir darauf basierend gezielt mit Ihnen abstimmen.
- Aktualität der Geodaten
Die Geodaten müssen im Standortauswahlverfahren wiederholt aktualisiert werden. Das betrifft sowohl die derzeit abgefragten Geodaten zu den Mindestanforderungen als auch die bereitgestellten Geodaten zu den Ausschlusskriterien sowie zukünftige Geodatenabfragen. Wir werden das Verfahren der Aktualisierung der Geodaten mit Ihnen im Einzelnen abstimmen, um den Aufwand auf beiden Seiten zu minimieren.
- Verwendung der von den Behörden gelieferten Geodaten
Die von Ihnen gelieferten und von uns verwendeten Geodaten werden Ihnen im Rahmen unserer Qualitätssicherung zurückgespiegelt. Das beinhaltet dann noch keine Ergebnisse aus unserer Auswertung. Auch hierzu werden wir das Verfahren noch mit Ihnen abstimmen.
- Rechte Dritter
Gem. § 12 (3) Satz 2, 2. Halbsatz des Standortauswahlgesetzes (StandAG) sind uns von den Behörden alle abgefragten und verfügbaren Daten zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob



an diesen Daten Rechte Dritter bestehen. Sollten Sie hierzu eine andere Rechtsauffassung vertreten, bitten wir um entsprechende Mitteilung und Darlegung.

Wir bitten in dem Zusammenhang für alle Geodaten

- um die jeweilige Angabe, für welche der gelieferten Daten Rechte Dritter bestehen,
- welche Rechtsinhaber betroffen sind,
- ob und welche Daten Sie zur Wahrung der Rechte Dritter nicht an uns liefern bzw. geliefert haben.

Wir werden eine Information zur Verwendung der Daten, an denen Rechte Dritter bestehen, liefern. Dieses wird auch rechtzeitig das Thema der Veröffentlichung beinhalten und umfasst auch Belange des Datenschutzes.

- Umfang der Datenabfrage zu „Ausschlusskriterien“ und „Mindestanforderungen“

Es ist richtig, dass bei der Ermittlung von Teilgebieten zunächst die Ausschlusskriterien anzuwenden sind und auf das verbleibende Gebiet die Mindestanforderungen. Der Anwendung der Kriterien und Anforderungen ist zunächst jedoch die Datenerhebung bei den zuständigen Behörden vorgeschaltet. Wie und in welcher Reihenfolge der Vorhabenträger die geologischen Daten zusammenzutragen hat, dazu trifft das Standortauswahlgesetz keine Regelung. Die parallele Abfrage von Daten zu den Ausschlusskriterien und den Mindestanforderungen ist also grundsätzlich zulässig.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG besagt außerdem, dass die Daten, die der Vorhabenträger zu nutzen hat, das gesamte Bundesgebiet umfassen. Eine Eingrenzung der bereitzustellenden Daten ist a priori nach StandAG demnach nicht zulässig. Ganz im Gegenteil: Da Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen (sowie auch die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien) während des gesamten Verfahrens wiederholt zu beachten sind, können sie im weiteren Verlauf des Verfahrens jederzeit und unabhängig voneinander zum Ausschluss eines Gebietes führen oder aber dazu, dass ein zunächst ausgeschlossenes Gebiet wieder in das Verfahren aufzunehmen ist.

- Mindestfläche und Teufenbereich

Um eine Einschränkung für eine zukünftige, standortbezogene Endlagerplanung zu vermeiden, werden der Abfrage keine Mindestflächen zugrunde gelegt. Aus der notwendigen Mächtigkeit von mindestens 100 m ergibt sich aber i. d. R. auch ein adäquat lateral ausgebildetes Gesteinsvorkommen.

Der abgefragte Teufenbereich orientiert sich an der heute in Deutschland beherrschten Bergbautechnik und damit möglichen Teufenlage für ein Endlager.



Dank der regen Teilnahme am Fachworkshop und Ihrer konstruktiven Beiträge konnten wir wichtige Fragen zur Geodatenlieferung für die Anwendung der Mindestanforderungen klären und ein beiderseitiges Verständnis für die benötigten und geeigneten Geodaten entwickeln.

Wir hoffen, dass die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse Sie in Ihrer Aufgabe unterstützen und freuen uns auf Ihre Datenlieferung zum 15. Mai 2018. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen- Esser
Vorsitzende der Geschäftsführung

Leiter Standortauswahl (komm.)

ENTWURF